



SATZUNG DES BOCHOLT PRIDE E.V.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR

§ 1 NAME UND SITZ

- Der Verein führt den Namen „Bocholt Pride“
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt.

§ 2 ZWECK

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO)
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- Der Zweck wird verwirklicht durch die Aufklärung der Bevölkerung über die Problematik der Homosexualität, Bisexualität und Transidentität.
Dies wird durch verschiedene Veranstaltungen mit Kooperationspartner verwirklicht. Darunter fallen Themenabende, Gedenkveranstaltungen und Diskussionsrunden. In Zusammenarbeit mit den Schulen wird eine umfassendere Aufklärungsarbeit ebenfalls an den Bocholter Schulen angestrebt. Zudem wird in Bocholt eine jährliche Demonstration in Form eines CSD (Christopher Street Day) etabliert.
- Der Verein hat die Aufgabe, sich den kulturellen Bedürfnissen der homosexuellen, bisexuellen und transidenten Gemeinschaft einzutreten.
- Der Verein wirbt für Toleranz und Offenheit gegenüber den unterschiedlichen Lebensentwürfen und setzt sich für den Abbau von Vorurteilen gegenüber LGBTQIA+ Menschen ein.
- Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDER

§ 4 EINTRITT

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Letztere üben die damit verbundenen Rechte durch einen dem Vorstand zu benennenden Repräsentanten aus.
- Über den Aufnahmeantrag in Textform (Brief, E-Mail, Online) entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Vorsitzenden ermächtigen, in eigener Verantwortung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden. Will der Vorsitzende eine Aufnahme ablehnen, so hat er den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- Es können fördernde Mitglieder aufgenommen werden:



- Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Verein durch Spenden oder Finanzierung von Veranstaltungen oder ähnlichen Zuwendungen unterstützen.
- Für Aufnahme und Ausscheiden als förderndes Mitglied gelten die vor- und nachstehenden Bestimmungen.
- Fördernde Mitglieder und Mitglieder ehrenhalber haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; sie verfügen nicht über Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 JAHRESBEITRAG

- Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird in der Gründungssitzung des Vereins festgelegt. Eine Änderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- Der Beitrag kann wahlweise jährlich, immer zum 01. Januar eines Jahres, oder halbjährlich, zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres, entrichtet werden. Bei neuen Mitgliedern mit der Aufnahme in den Verein.
- Folgende Personen sind von der Beitragspflicht befreit:
 - Ehrenvorsitzende
 - EhrenmitgliederDer Vorstand ist berechtigt weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. Durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen ist.
- b. Durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu entscheiden hat. Ausschlussgrund ist eine gröbliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimal erfolgter schriftlicher Mahnung, oder eine Verhaltensweise, die sich mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
- c. Durch den Tod des Mitglieds. Ist der Mitgliedsbeitrag noch nicht gezahlt, so gilt dieser als erlassen.
- d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand solchen Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden des Vereins den Ehrenvorsitz verleihen.
- Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8 RECHTEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu erstellen.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand zeitnah die Änderungen ihrer Stammdaten mitzuteilen.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



III. ORGANE

§ 9 ORGANE

- Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Beirat
- Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- Neben den oben genannten Organen gibt es die Möglichkeit themen-/aufgaben-spezifische Teams zu gründen.
 - o Die Mitglieder werden über Neugründungen per Mail informiert und haben die Möglichkeit, sich dort aktiv einzubringen.
 - o Die Teams berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit und beantworten dessen Fragen.
 - o Bei Finanzierungsvorhaben muss der Vorstand im Vorfeld unterrichtet werden und nur dieser kann diese freigeben.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder zwei Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail einberufen mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Zwei-Wochen-Frist wird der Tag der Absendung der Einladungen und der Tag der Mitgliederversammlung nicht eingerechnet.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorsitzende oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder in dringenden Fällen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt hat. Die Einberufung muss binnen eines Monats nach der Antragsstellung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Aufgabe zur Post maßgeblich.
- Sollte aus wichtigem Grund die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung unmöglich sein, so ist der Vorsitzende ermächtigt, die Mitgliederversammlung zu verlegen oder zu vertagen. Sämtliche Organe bleiben in diesem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Übertragung des Stimmrechts an andere Stimmberechtigte durch weisungsgebundene Stimmrechtsübertragung in Textform ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen durch stillschweigende Zustimmung oder Handheben, sofern nicht eine Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen wird.

§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b. Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Finanzwarts aufgrund des Berichtes eines in der vorhergegangenen Versammlung gewählten Kassenprüfers,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen,
- e. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl eines Kassenprüfers,
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,



§12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder für dringlich erklärt.

§ 13 LEITUNG UND BENÖTIGTE MEHRHEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, soweit nicht im Einzelfall die Satzung etwas anderes vorsieht.
- Die Abstimmung über Personen hat geheim zu erfolgen.

§ 14 PROTOKOLLIERUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Protokollführung wird von einem Vorstandsmitglied übernommen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Protokollführer von der Versammlung gewählt.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 VORSTAND UND BEIRAT

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzwart. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann per Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein ordentliches Mitglied als Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied, dessen Amtsdauer sich nach derjenigen des gesamten Vorstandes richtet.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige die Geschäfte fort. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des ersten Vorstandes (Gründungsvorstand) beträgt ein Jahr, endet jedoch spätestens bei einer Neuwahl.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der komplette Vorstand nach Abs. (1) ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Es kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden durch einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Er kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, hat dort aber kein Stimmrecht.
- Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein



besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 FINANZWART UND KASSENPRÜFER

- Der Finanzwart zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- In der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei hat er insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung einen kurzen Bericht vor und beantragt die Entlastung des Finanzwartes und des Vorstandes.

IV. ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17

- Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder des Vereinsnamens und Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gelten die § 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 entsprechend. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Änderungen zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit oder zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben können vom Vorstand ohne eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder sind umgehend zu benachrichtigen.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtwesens.

§ 19

- Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.
- Mangels anderweitiger Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der letzte Vorstand zur Abwicklung berufen.
- Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.



V. GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 20

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- Die Regelung hinsichtlich des Vermögensanfalls bei Auflösung des Vereins gilt auch bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks. Der Verein ist in das Vereinsregister Bocholt eingetragen.

VI. DATENSCHUTZ

§ 21 DATENSCHUTZ

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - o Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - o Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - o Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - o Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - o Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - o Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Falls nötig zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die Satzung wurde beschlossen am 18.03.2024